

Amtliche Bekanntmachung

Niederschrift zur Sitzung des Wahlausschusses

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des **Wahlausschusses** des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 10.02.2020 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahlen 2020;

hier: Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Ruppichteroth in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss des Rates der Gemeinde beschließt die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Ruppichteroth für die Kommunalwahlen 2020 gemäß der beigefügten Anlage 1.

Diese Wahlbezirkseinteilung erfolgte auf der Grundlage folgender Erwägungen:

Die Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2014 kann unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) nicht mehr als uneingeschränkte Grundlage für die Einteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2020 dienen.

Grund hierfür ist, dass die zu berücksichtigende Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger) als auch die Wahlberechtigtenzahl in einzelnen Wahlbezirken die mit diesem Urteil behandelte Abweichungstoleranz von bis zu 15 % überschreitet und hierfür keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils in Form einer verfassungskonformen Begründung gesehen werden.

Die Wahlbezirkseinteilung in der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2020 erfolgt für jeden Wahlbezirk unter Einhaltung der durch dieses Urteil festgelegten Abweichungstoleranz von bis zu 15 % für jeden Wahlbezirk, welche vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt ist. Eine verfassungskonforme Begründung bei Überschreiten dieser Abweichungstoleranz ist somit nicht notwendig.

Der Wahlausschuss berücksichtigt die Abweichungstoleranz von bis zu 15 % vom jeweiligen Durchschnittswert im Hinblick auf eine gewünschte größtmögliche Wahrung räumlicher Zusammenhänge, im Rahmen derer auch die Wahlgewohnheiten der Wahlberechtigten bei bisherigen Wahlen im Hinblick auf eine größtmögliche Wahlbeteiligung betrachtet wurden.

Mit der Anwendung der Abweichungstoleranz von bis zu 15 % vom Durchschnittswert nimmt der Wahlausschuss zur Kenntnis, dass sich aus den zugrunde liegenden Einwohnerzahlen bzw. Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister gegenüber den entsprechenden aktuellen Zahlen keine Hinweise ergeben, dass sich die Einwohner- oder Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern. Damit verbundene kurzfristig eintretende Veränderungen (z.B. Erschließungsgebiet in Winterscheid-Nord) sind bis zum Wahltag am 13.09.2020 ebenfalls nicht zu erwarten.

In Zusammenhang mit den vorgenannten Erwägungen hat der Wahlausschuss die Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2019 gemäß Melderegister, als auch die entsprechenden aktuellen Zahlen in seine Betrachtung zur Einteilung der Wahlbezirke einfließen lassen.

einstimmig

Hinweis:

Die zuvor erwähnte Anlage 1 wurde bereits im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth vom 14.02.2020 (Woche 7) öffentlich bekannt gemacht und wird daher in Zusammenhang mit der Bekanntgabe dieser Niederschrift nicht erneut veröffentlicht.

Ruppichteroth, den 27.02.2020
Der Bürgermeister
Mario Loskill